



## Jugendordnung des Karneval Ausschuss Gemütlichkeit Ossenberg

### § 1

1. Mitglieder der Vereinsjugend des KAG Ossenberg sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen. Die Mitglieder der Tanzgarden gehören unabhängig von ihrem Alter ebenfalls der Vereinsjugend an.
2. Die Interessen der Vereinsjugend des KAG Ossenberg werden von den Jugendorganen des Vereins wahrgenommen, und zwar
  - a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendpflege,
  - b) bei gemeinsamen Interessen hinsichtlich der die Jugend betreffenden Fragen.
3. Die Vereinsjugend arbeitet wirtschaftlich selbstständig, die Höhe der zugewiesenen Mittel vom Gesamtverein wird vom Vorstand des KAG Ossenberg festgesetzt.

### § 2

Die Organe der Vereinsjugend des KAG Ossenberg sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Jugendausschuss

### § 3

1. Die Vereinsjugendtage gliedern sich in ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des KAG Ossenberg. Sie bestehen aus den zehn bis 18 Jahre alten Jugendlichen des Vereins sowie allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen.
2. Die Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  - a) Festlegung für die Tätigkeit des Jugendausschusses
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
  - c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - d) Wahl des Jugendausschusses
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich bis spätestens Ende März und mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des KAG statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang an den für Vereinsmitteilungen üblichen Stellen

einberufen. Überdies ist die lokale Presse von der Versammlung in Kenntnis zu setzen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einberufen werden.

4. Ein ordnungsgemäß einberufener Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit auf Antrag vorher festgestellt wird.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei unentschiedenem Ausgang ist die Wahl zu wiederholen.
6. Die Jugendlichen und alle gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

#### **§ 4**

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
  - a) dem/der Vereinsjugendwart/in als Leiter/in der Vereinsjugend und Vertreter/in der Vereinsjugend im Vorstand des KAG Ossenbergl
  - b) seinem/r Stellvertreter/in
  - c) dem/der Jugendkassierer/in
  - d) zwei Jugendvertretern/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 14 und 18 Jahre alt sein müssen

Die unter a) bis c) genannten Mitglieder des Jugendausschusses müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein.

Die unter a) bis d) genannten Mitglieder des Jugendausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des KAG Ossenbergl verantwortlich.
3. Der Jugendausschuss übt seine Aufgaben insbesondere aus durch:
  - a) die Betreuung der Jugendlichen
  - b) die Wahrnehmung kultureller Belange
  - c) die Pflege der Gemeinschaft und die Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
  - d) die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen und anderen Jugendorganisationen
4. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen lädt der/die Jugendwart/in die Mitglieder des Jugendausschusses schriftlich unter

Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen ein. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist innerhalb von zwei Wochen vom/von der Vereinsjugendwart/in eine Sitzung einzuberufen.

5. Der ordnungsgemäß einberufene Jugendausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Eine neu einberufene Sitzung des Jugendausschusses ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

## **§ 5**

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die vorstehende Jugendordnung wurde auf der Gründungsversammlung der JKAG am 16.05.2008 beschlossen.